

MITTEILUNGEN
DES INSTITUTS FÜR
ÖSTERREICHISCHE
GESCHICHTSFORSCHUNG

123. Band
Teilband 1

2015
Böhlau Verlag Wien Köln Weimar

en, zumal das Ausstellungskonzept auch als Beitrag zu einem vertieften donauländischen, „barocken“ Kulturtourismus zu verstehen ist.

Wien

Martin Scheutz

Elisabeth GROSSEGGER, *Mythos Prinz Eugen. Inszenierung und Gedächtnis*. Böhlau, Wien–Köln–Weimar 2014. 406 S., 68 Abb. ISBN 978-3-205-79501-8.

Fraglos ist Prinz Eugen von Savoyen eine große Gestalt der österreichischen Vergangenheit, die als Symbol des barocken Landes und seines „Heldenzeitalters“ gelten kann. Dabei gelingt es dem „Fremden“, die barocken Kaiser Leopold I., Josef I. und Karl VI. in den Schatten zu stellen, die große Aufmerksamkeit der Historiographie, der Ausstellungen und der Vermarktung gilt eher dem kleinen Prinzen und großen Feldherrn als den Regenten seiner Lebenszeit.

Dieser Mythos entstand schon zu seinen Lebzeiten, und er selbst hat zur Stilisierung – heute würde man sagen Imagebildung – wesentlich beigetragen. In seinem Nachleben hat man Prinz Eugen – wie das bei vielen populären Gestalten der Geschichte passierte – zu einer Projektionsfläche gemacht, die man je nach Weltanschauung oder anderen Interessen nutzen konnte.

Der gründlichen und theoretisch fundierten Arbeit von Elisabeth Grossegger, die von den Forschungen von Pierre Nora und der von ihm ausgelösten Diskussion um die *lieux de mémoire* ausgeht, liegt ein im Wesentlichen chronologisches Konzept zu Grunde. Sie zieht einen weiten Bogen von der Lebenszeit Eugens bis zur Gegenwart. Die Studie beginnt mit dem Vorkommen Eugens im Jesuitentheater und seiner eigenen Stilisierung, die in unterschiedlichen Medien den Ruhm des Feldherrn und seine besondere Stellung im österreichischen Adel beleuchten, dazu haben Bilder und Statuen wie die Apotheose durch Balthasar Permoser, seine Paläste und Gärten, aber auch die zeitgenössische Dichtung beigetragen. Auch der Tod des Prinzen Eugen mit der ephemeren Architektur der Trauergerüste und seinem Grabdenkmal sind wesentliche Erinnerungsorte.

Nach seinem Tod hat sich die Erinnerungskultur vor allem im Theater abgespielt – das aber auch durch die fachliche Herkunft der Autorin in den Mittelpunkt rückt. Elisabeth Grossegger schreibt über Theaterstücke und Inszenierungen, in denen Prinz Eugen in unterschiedlicher Weise gesehen wird. Eingeflossen in diese Darstellung der Person sind auch Diskurse, die man auf ihn anwenden konnte, wie etwa Fragen der österreichischen oder deutschen Identität. Besonders die Stereotypen wie „Held“ oder „Fremder“ und die Klischeebilder, z. B. die Franzosenfeindlichkeit, werden klar herausgearbeitet. Weniger berücksichtigt in der Analyse werden die der Gestalt des Prinzen gewidmeten Romane, und auch eine noch intensivere Analyse der Schulbücher hätte weitere langfristig wirksame Aspekte herausarbeiten können.

Den Höhepunkt der Verehrung Eugens von Savoyen bildet sicher die Denkmalebewegung des 19. Jahrhunderts, wobei vor allem das Wiener Denkmal am Heldenplatz im Zentrum des Interesses steht.

Die weiteren chronologisch orientierten Teile, die dem Ersten Weltkrieg – mit Texten von Hugo von Hofmannsthal und Felix Salten – und der Zeit danach gewidmet sind, zeigen die Instrumentalisierung Eugens für den Militarismus und die ideologischen Ausrichtungen der politischen Strömungen in der Ersten und Zweiten Republik und NS-Zeit auf. Das Buch nimmt dann das Thema Film ebenso auf wie die türkenfeindliche Broschüre mit den „Mustafa-Karikaturen“ der FPÖ aus dem Jahre 2011 oder die Fernsehwerbung für den „Fruchtikus“ der Firma Darbo – bei dem Prinz Eugen aus seinem Bild steigt und mit der Dame aus Gustav Klimts Bild einen nächtlichen Imbiss einnimmt.

Alles in allem eine sehr gute und gründliche Untersuchung des Mythos eines Mannes, den man im Laufe der Zeit für verschiedene Ideen ge- und missbraucht hat.

Wien

Karl Vocelka

Fritz STURM, *Das Preußische Allgemeine Landrecht. Geist und Ausstrahlung einer großen Kodifikation*. Verlag der Gesellschaft für Kulturhistorische Dokumentation e. V. Karlsruhe 2014. 109 S. ISBN 978-3-922596-95-0.

Von Fritz Sturm, Professor emeritus der Juristischen Fakultät der Universität Lausanne, der vor wenigen Jahren eine feinsinnige Studie „200 Jahre Badisches Landrecht“ (Karlsruhe 2011) verfasst hat, ist nun eine höchst instruktive, umfassende Würdigung des Allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten von 1794 (ALR) erschienen. Behandelt werden Vorgeschichte, Entstehung, Institute, Nachwirkungen und Einflüsse des Gesetzeswerkes. Ein umfangreicher Anmerkungsapparat (S. 57–109) gibt weiterführende Hinweise.

Das ALR, ein wahrhaft monumentales Gesetzeswerk, umfasst neben dem Zivilrecht das Handels-, Wechsel-, See- und Versicherungsrecht sowie das Staats-, Kirchen-, Straf-, Stände- und Lehenrecht. Zwei Hauptteile des Werkes sind zu unterscheiden. Der erste Teil bietet eine Regelung des Individualrechtes, der zweite eine solche des Sozialrechtes, d. h. des Rechtes der Verbände, wobei das ALR vom Recht der engeren Verbände bis zum Staat als dem höchsten Verband hinauf schreitet. Das Werk ist von der Naturrechtslehre, dem Recht der Vernunft, aber auch vom Gemeinen Recht in der Gestalt des *Usus modernus pandectarum* geprägt.

Die höchst negative Kritik Friedrich Carl von Savignys in seiner berühmten programmatischen Schrift „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft“ (Heidelberg 1814) am ALR, wie übrigens auch am österreichischen ABGB, hat dazu geführt, dass das ALR im 19. Jahrhundert kein hohes Ansehen genoss. Hans Thieme (*Die preußische Kodifikation, ZRG Germ. Abt. 57* [1937] S. 355ff.) und nun Fritz Sturm (S. 19ff.) ist es gelungen, dem ALR die ihm gebührende Achtung zu verschaffen. Sturm (S. 20) bringt den Geist des ALR, eines Werkes der preußischen Aufklärung, auf die Kurzformel „Rechtssicherheit durch Rechtsklarheit“. Ziel des Staates ist es, das Glück seiner Bürger zu fördern, Toleranz gegenüber Glauben und Weltanschauung zu üben.

Im Folgenden (S. 25–37) geht Sturm auf eine Reihe von Sachthemen ein: Erziehungsgedanke und Erziehungspflicht, Frauen, Soziale Fürsorge, Strafrecht, Polizeirecht, Glaubens- und Gewissensfreiheit, Juden sowie Menschenrechte und Freiheit.

Gleichberechtigung der Geschlechter wurde weder verwirklicht noch angestrebt. Die Vorrangstellung des Mannes betont ALR § 184 II 1: „Der Mann ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft und sein Entschluß giebt in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag“. Ganz entsprechend das österreichische ABGB von 1811, § 91: „Der Mann ist das Haupt der Familie. In dieser Eigenschaft steht ihm vorzüglich das Recht zu, das Hauswesen zu leiten ...“.

Das ALR (Zweiter Teil, 11. Titel) gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit (S. 32f.).

Auch unter Geltung des ALR blieben Juden als Angehörige einer bloß geduldeten Religionsgesellschaft weitgehend rechtlos. Erst das Hardenbergsche Judenedikt vom 11. März 1812 brachte einen Wandel. Sondergesetze, jüdisches Recht und jüdische Gerichtsbarkeit wurden beseitigt (Anm. 220).

Zufolge der Gebietsänderungen, die der Reichsdeputationshauptschluss von 1803 brachte, wurde das ALR am 11. April 1803 neu verkündet. Nach den Befreiungskriegen wurde das ALR in den wiedererworbenen Gebieten erneut in Kraft gesetzt und auf die neue erworbenen ausgedehnt (S. 37ff.).